

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles vom 19.02.1996 – HI-S13 „Vorholzer Bergland“**

**Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles „Vorholzer Bergland“ im Gebiet der Stadt Hildesheim, der Stadt Bad Salzdetfurth, der Gemeinden Schellerten, Holle und Söhlde, Landkreis Hildesheim vom 19.02.1996**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nd. GVBl. S. 155), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.09.2002 (Nds. GVBl. S. 378), wird verordnet:

**§ 1**

**Landschaftsschutzgebiet**

(1) Das in Absatz 2 festgelegte Gebiet in den Bereichen der Städte Hildesheim und Bad Salzdetfurth sowie den Gemeinden Schellerten, Holle und Söhlde, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorholzer Bergland“ erklärt.

(2) Das LSG hat eine Größe von 4.148 ha und ist im Verzeichnis gemäß, § 31 Abs. 1 NNatG unter der Nr. LSG-HI-64 registriert.

(3) Die Grenzen des LSG sind in einer Karte im Maßstab 1:25.000 durch eine Punktreihe eingetragten. Die die Punktreihe von außen berührende Linie stellt die Grenzlinie dar. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte stellt die Waldbereiche auf Kalkstandorten sowie die Bachauenbereiche im LSG dar (siehe § 3, Bst.b).

**§ 2**

**Gebietscharakter und Schutzzweck**

(1) Das Vorholzer Bergland grenzt als die nördlichste Erhebung des Innerste-Berglandes direkt an die Hildesheimer Lößbörde an. Das Relief stellt sich als eine Reihe nach Norden einfallender Schichtkämme dar, die nahezu in ost-westlicher Richtung verlaufen. Der geologische Aufbau besteht überwiegend aus Kalk- und Mergelsteinen des oberen Jura (Malm). Im Norden des Gebietes sind Kalk- und Sandsteine der Kreide überlagert, - im Südosten treten triassische Gesteine des Buntsandstein, Muschelkalk und Keuper an die Oberfläche. Die Randlagen sind durch eiszeitliche Geschiebe- und Lößablagerungen gekennzeichnet.

Die alten Waldstandorte auf den Kalkverwitterungsböden der Höhenlagen sowie den Geschiebelehm- und Tonsteinen der Hanglagen sind überwiegend mit standortgerechten Buchenwäldern bestockt. Diese gehen in feuchten Bachtälern in Eichenmischwäldern und kleinflächigen Bachauenwäldern über. Nennenswerte Beimengungen von Nadelgehölzen und Nadelforste befinden sich überwiegend auf Sandsteinverwitterungsböden. Die mit Lößlehm überdeckten tieferen Lagen sind landwirtschaftlich genutzt, wobei ackerbauliche Nutzungen überwiegen.

Die natürliche charakteristische Vegetation bilden Kalk-Buchenwälder, mesophile Braunerde-Waldmeister-Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder sowie Eichenmischwälder und Bach-Erlen-Eschen-Wälder. Aufgrund der traditionellen und langanhaltenden standortgerechten waldbirtschaftlichen Nutzung auf alten Waldstandorten sind die typischen und vielfältigen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren erhalten geblieben.

(2) Eine weitgehend an den natürlichen Standortpotentialen und Waldtypen orientierte Bewirtschaftung der Wälder im Vorholz trägt wesentlich zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bei, indem wertvolle Lebensräume und Lebensgemeinschaften wildlebender Pflanzen und Tiere gefördert werden. Gleichzeitig schützt der Wald des Vorholzer Berglandes den Boden und das Grundwasser, das von den umliegenden Gemeinden teilweise als Trinkwasser genutzt wird.

Der bewaldete Höhenzug wirkt landschaftsprägend bis weit in die angrenzenden Bördelandschaften hinein. Seine steil abfallende Schichtstufe bildet im Süden die landschaftscharakteristische Horizontlinie des Innerste-Tales. Wegen der räumlichen Nähe zur Stadt Hildesheim und zu dem Kurzentrum Bad Salzdetfurth sowie wegen der großflächigen naturnahen und vielfältigen Wälder, ist das Vorholz auch ein wichtiger Bereich für ruhige Erholungsnutzungen.

(3) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Sicherung der Nutzbarkeit der Naturgüter und des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes:

- a) der typischen Oberflächengestalt,
- b) der vielfältigen naturnahen Lebensgemeinschaften in den Waldbeständen auf alten Waldstandorten mit Buche und Eiche als Haupt-Bestandbildner auf Kalk- und Braunerdeböden, sowie Erle und Esche auf Auenstandorten,
- c) der zahlreichen z. T. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume,

- d) des Bodens mit einer Dauerbestockung der erosionsgefährdeten Steilhänge,
- e) des Grundwasserdargebotspotentials und der Güte des Grundwassers und der Fließgewässer,
- f) der nicht oder nur wenig bewirtschafteten Saumgesellschaften, der Feldgehölze und Obstbäume sowie der Auenbereiche,
- g) das Gebiet für die ruhige Erholung mit seinem vielfältigen und eigenartigen Landschaftsbild.

**§ 3**

**Verbotene Handlungen**

Folgende Handlungen sind im Landschaftsschutzgebiet verboten, es sei denn, die §§ 4 und 5 enthalten andere Regelungen:

- a) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet:
  - 1. Die Errichtung baulicher Anlagen aller Art, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.
  - 2. Die Errichtung von Ver- und Entsorgungseinrichtungen.
  - 3. Das Anlegen von Fischteichen.
  - 4. Die erhebliche Beeinträchtigung von Gewässern oder Teilen davon.
  - 5. Die erhebliche Beeinträchtigung nicht bewirtschafteter Lebensräume, wie z.B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Gewässervegetation und Röhrichte.
  - 6. Die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise erheblich zu stören.
  - 7. Das Ablassen des Wassers von Teichen während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit.
  - 8. Das Betreiben von Modellflugzeugen, sowie das Starten und Landen von nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen.
  - 9. Das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der behördlich zugelassenen Flächen.
- b) Innerhalb des Waldes auf Kalkstandorten und in den Bachauen (siehe auch Schutzgebietskarte):
  - 1. Der Hieb von Kahlschlägen in Laubwäldern auf zusammenhängenden Flächen von mehr als 1 ha.
  - 2. Die Verjüngung von Laubwäldern mit Beimengungen von mehr als 10% Nadelbäumen oder Hybridpappeln.
  - 3. Die Neubegründung von Nadelholzforsten mit einer zusammenhängenden Flächengröße von über 0,1 ha auf Kalkstandorten.
  - 4. Die Neubegründung von Nadelholzforsten in Bachauen.
- c) Innerhalb des gesamten Waldes:
  - 1. Die Neubegründung von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisikulturen.
- d) Außerhalb des Waldes:
  - 1. Das Anpflanzen von Nadel- oder Ziergehölzen.
  - 2. Die erhebliche Beeinträchtigung von Bäumen oder Sträuchern.
  - 3. Das Abdecken von Silagemieten mit Materialien, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen.

**§ 4**

**Zustimmungspflichtige Handlungen**

(1) Unbeachtlich der Regelungen des § 3 bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde.

- a) Im gesamten Landschaftsschutzgebiet:
  - 1. Der Aus- und Neubau von Wirtschaftswegen.
  - 2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufbringen und Ablagern von Stoffen aller Art.
  - 3. Die Erweiterung vorhandener zulässiger baulicher Anlagen sowie die Neuerrichtung baulicher Anlagen, die einem forst- oder landwirtschaftlichen Betrieb dienen.
- b) Außerhalb des Waldes:
  - 1. Der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern.
  - 2. Die Neuanlage von Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen sowie die Anlage von Baumschulen.

(2) Die Zustimmung für die Handlungen kann schriftlich oder mündlich erteilt werden. Sie gilt auch als erteilt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Bestätigung des Eingangs des Antrages eine anderslautende Verfügung erlassen wird.

(3) Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles vom 19.02.1996 – HI-S13 „Vorholzer Bergland“

**§ 5  
Freigestellte Handlungen**

Entgegen der Regelungen der §§ 3 und 4 sind folgende Handlungen im gesamten Landschaftsschutzgebiet ohne vorherige Befreiung

oder Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig (freigestellt):

1. Die Errichtung von Hochständen, Viehzäunen und Weideschuppen in landschaftstypischer, einfacher Bauweise und überwiegend aus Holz bestehend im Rahmen der Jagdausübung oder ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Bodennutzung.
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.
3. Der sach- und fachgerechte Schnitt von Schnitthecken, Obstbäumen und Kopfbäumen.
4. Der sach- und fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Wirtschaftswegen und an Straßen sowie zur Freihaltung von Trassen der Freileitungen sowie der Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung.
5. Der sach- und fachgerechte Rückschnitt von überhängendem Gehölz auf landwirtschaftlichen Flächen.
6. Der sach- und fachgerechte Rückschnitt von Gehölzen an Fließgewässern im Rahmen der Unterhaltung.
7. Das Aufbringen von Scheidekalk sowie Rüben- und Kartoffelerde, die bei der Produktion der Feldfrüchte auf der Fläche angefallen ist, im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung auf Ackerflächen bis zu einer Flächengröße von 300 m<sup>2</sup>.
8. Die Wiederbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen, die im Rahmen der Flächenstilllegungsprogramme brachgefallen sind.
9. Das Anlegen von Silage-, Stroh- und Feldfruchtmieten im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung.
10. Das Aufbringen von Erde, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung anfällt, auf den angrenzenden Flächen.
11. Die Nutzung von Nadelholz- und Pappelbeständen auf Kalkstandorten und in Bachauen im Kahlschlagverfahren.

**§ 6  
Befreiungen**

Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 des Nieders. Naturschutzgesetzes – in der jeweils gültigen Fassung – auf Antrag Befreiung gewähren.

**§ 7  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 dieser Verordnung und ohne vorherige Befreiung
  - a) im gesamten Landschaftsschutzgebiet:
    1. bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist.
    2. Ver- oder Entsorgungseinrichtungen errichtet.
    3. Fischteiche anlegt.
    4. Gewässer oder Teile davon erheblich beeinträchtigt.
    5. nicht bewirtschaftete Lebensräume, wie z.B. Wegsaumgesellschaften, Ruderalfluren, Gewässervegetation und Röhrichte, erheblich beeinträchtigt.
    6. die Ruhe der Natur durch unnötigen Lärm oder auf andere Weise erheblich zu stört.
    7. während der Amphibienlaich- und Entwicklungszeit das Wasser von Teichen ablässt.
    8. Modellflugzeuge betreibt sowie nicht zulassungspflichtige Luftfahrzeuge startet oder landet.
  - b) innerhalb des Waldes auf Kalkstandorten und in Bachauen:
    1. Kahlschläge in Laubwäldern auf zusammenhängenden Flächen von mehr als 1 ha vornimmt.
    2. Laubwälder mit Beimengungen von mehr als 10% Nadelbäumen oder Hybridpappeln verjüngt.
    3. Nadelholzforste auf Kalkstandorten mit einer zusammenhängenden Flächengröße von über 0,1 ha neu begründet.
    4. Nadelholzforste in Bachauen neu begründet.
  - c) innerhalb des gesamten Waldes:
    1. Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen und Baumschulen neu begründet.

- d) außerhalb des Waldes:
  1. Nadel- und Ziergehölze anpflanzt.
  2. Bäume oder Sträucher erheblich beeinträchtigt.
  3. Silagemieten mit Materialien abdeckt, die das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen,

soweit es sich nicht um Maßnahmen gem. §§ 4 und 5 dieser Verordnung handelt.

2. entgegen § 4 ohne vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde

- a) im gesamten Landschaftsschutzgebiet:
  1. Wirtschaftswege neu- oder ausbaut.
  2. Die Oberflächengestalt durch Entnahme von Bodenbestandteilen oder durch Aufbringung von Stoffen aller Art verändert.
  3. Einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienende, zulässige bauliche Anlagen erweitert oder neu errichtet.

- b) außerhalb des Waldes:
  1. Bäume oder Sträucher zurückschneidet.
  2. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Baumschulen neu anlegt,

soweit es sich nicht um Maßnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung handelt.

3. einer Nebenbestimmung der Befreiung gem. § 53 NNatG in Verbindung mit § 6 dieser Verordnung sowie der Zustimmung gem. § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(6) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Bereich der Stadt Hildesheim (HI 2) vom 05.10.1964, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Hildesheim vom 16.12.1964, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.05.1992, veröffentlicht im Amtsblatt des Regierungsbezirkes Hannover vom 10.06.1992, für den Bereich des Schutzgebietes HI 2 außer Kraft.

Hildesheim, den 11.06.2003

**Landkreis Hildesheim  
als Untere Naturschutzbehörde**

Die Landrätin  
Baule

**Anlage: Übersichtskarte zum Schutzgebiet**

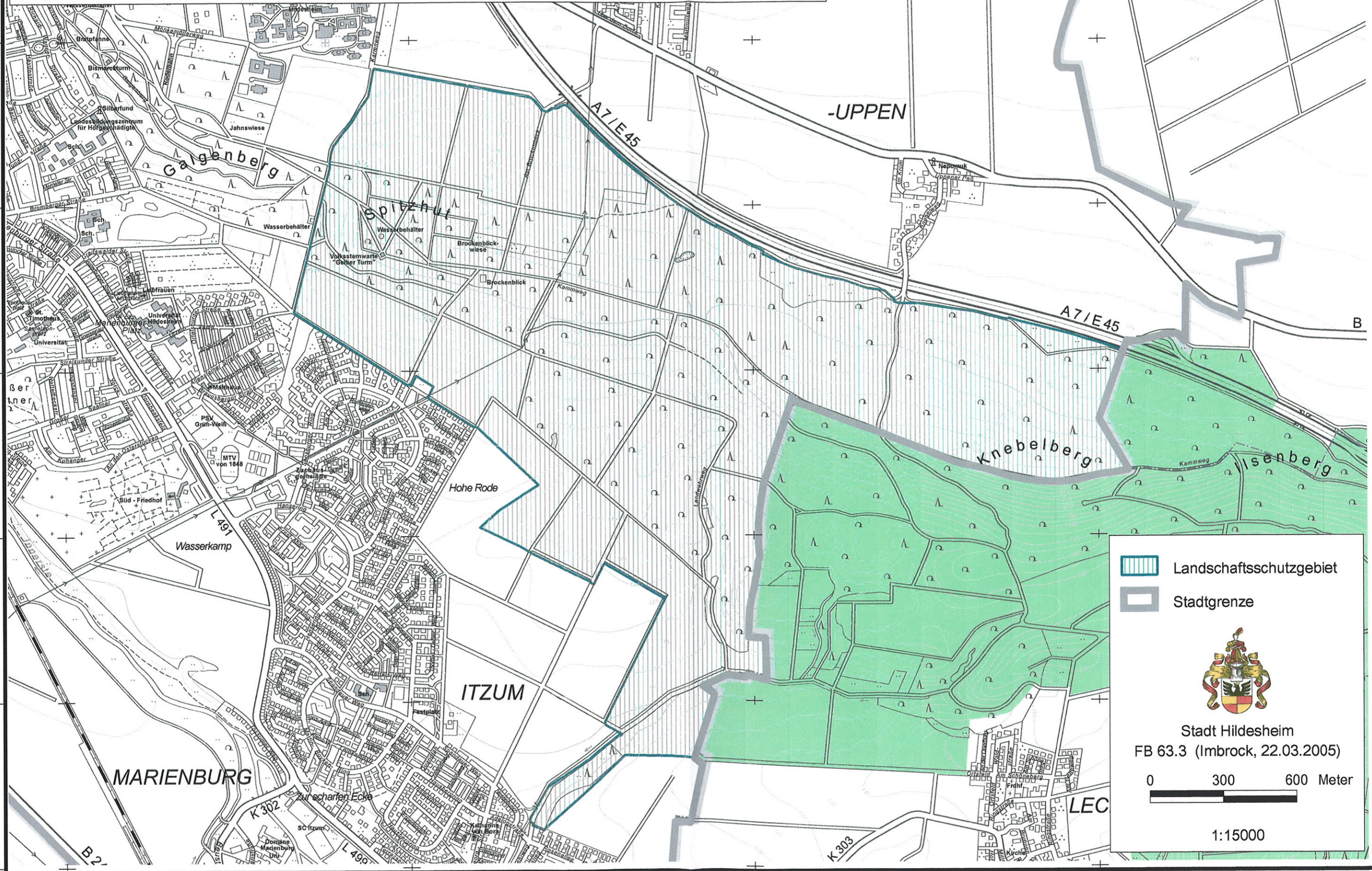
**Hinweis:** Die hier dargestellte Verordnung und Übersichtskarte haben lediglich informativen Charakter und keine rechtsverbindliche Wirkung. Die Originalverordnung ist bei der Stadt Hildesheim, Bürgerbauamt, Zimmer C 240, Markt 3, 31134 Hildesheim zu den Dienstzeiten einzusehen.



Zu allen diesbezüglichen Fragen und Beratungen steht Ihnen die untere Naturschutzbehörde unter der Telefonnummer 05121 / 301-250 gerne zur Verfügung.

Kartgrundlage: Stadtkarte Hildesheim (Maßstab 1:15:000)  
© Stadt Hildesheim - Fachbereich Vermessung und Geodaten

Der in der Schutzgebietskarte angegebene Maßstab von ca. 1 : 15.000 entspricht einem Ausdruck der PDF-Datei im Format A3.

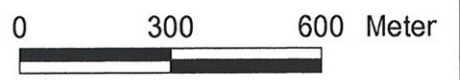
# Landschaftsschutzgebiet HI - S 13 "Vorholzer Bergland" (Teilfläche im Stadtgebiet)



-  Landschaftsschutzgebiet
-  Stadtgrenze



Stadt Hildesheim  
FB 63.3 (Imbrock, 22.03.2005)



1:15000